

Privatnutzung von firmeneigenen Elektrofahrzeugen

Können Mitarbeiter:innen firmeneigene Elektrofahrzeuge oder Fahrräder auch für Privatfahrten nutzen, so ist in der Personalverrechnung – im Gegensatz zu Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor – ein Sachbezug von Null anzusetzen.

Für Hybridfahrzeuge, die einerseits mit Strom, aber auch mit fossilen Treibstoffen betrieben werden können, gilt diese Regelung jedoch nicht. Für diese ist abhängig vom CO₂-Ausstoß weiterhin ein Sachbezugswert von 1,5 bzw 2 % der Anschaffungskosten (max EUR 48.000,00) anzusetzen.

Nicht übersehen werden darf, dass, auch wenn kein Sachbezug angesetzt werden muss, keine Pendlerpauschale berücksichtigt werden kann, wenn der:die Mitarbeiter:in mit einem firmeneigenen KFZ den Weg Wohnung-Arbeitsstätte zurücklegen kann.

Ersatz von Ladekosten an öffentlichen Ladestationen

Lädt der:die Mitarbeiter:in ein firmeneigenes Elektrofahrzeug an einer öffentlichen Ladestation, kann der:die Dienstgeber:in ihm:ihr diese Kosten abgabefrei ersetzen, wenn die Kosten mittels Belegs nachgewiesen werden. Dieser Kostenersatz ist nach der Lohnkontenverordnung auch am Lohnkonto auszuweisen.

Kein Sachbezug ist für die private Nutzung von Firmenautos mit einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm (z.B. E-Autos) je Kilometer anzusetzen.

Aufladen emissionsfreier KFZ

Die Sachbezugswerteverordnung regelt, wie das Laden von emissionsfreien KFZ behandelt wird.

Kann ein Dienstnehmer ein firmeneigenes Kraftfahrzeug, Fahrrad oder Kraftrad mit einem CO₂-Emissionswert von Null Gramm pro Kilometer für Privatfahrten zu nutzen, ist ein Sachbezugswert von Null anzusetzen. Kombinierte Antriebstechniken, wie zum Beispiel Plug-in-Hybrid Systeme zählen nicht zu den emissionsfreien Fahrzeugen.

Unentgeltliches Aufladen beim Arbeitgeber

Kann der Dienstnehmer beim Arbeitgeber ein firmeneigenes Elektrofahrzeug, welches auch privat genutzt werden darf, unentgeltlich aufladen, ist kein Sachbezug anzusetzen.

Dies gilt auch, wenn das Fahrzeug nicht dem Arbeitgeber gehört. (z.B. das private Elektrofahrzeug des Dienstnehmers.)

Ersatz der Ladekosten für ein arbeitgebereigenes Fahrzeug

Seit 1. Jänner 2023 ist kein Sachbezug anzusetzen, wenn der Arbeitgeber die Kosten ersetzt oder trägt für das

Aufladen an öffentlichen Ladestationen (die Kosten müssen nachgewiesen werden)

Aufladen zu Hause: Die nachweisliche Zuordnung der Lademenge zum arbeitgebereigenen Kraftfahrzeug muss sichergestellt werden. Dies soll durch die Aufzeichnung von Ladeort und Lademenge durch das Kraftfahrzeug selbst (sog. „In-Vehicle-Aufzeichnungen“) ermöglicht werden, wobei der Nachweis je nach Anbieter durch eigene Apps bzw. Aufzeichnungen des Herstellers abgerufen werden soll. Die Voraussetzung hinsichtlich der Zuordnung

der Lademenge gilt nunmehr auch dann als erfüllt, wenn sich der/die Arbeitnehmer:in beim Aufladen des arbeitgebereigenen Kraftfahrzeugs bei der Ladeeinrichtung anhand eines Chips bzw. einer RFID-Karte oder einem Schlüssel registriert und dieser einem Fahrzeug eindeutig zugeordnet werden kann. Für das Jahr 2024 beträgt der maßgebliche Strompreis 33,182 Cent/kWh (der Wert wird jährlich bis 30.11 jeden Jahres festgesetzt).

Kann die Ladeeinrichtung nachweislich die Lademenge nicht dem Fahrzeug zuordnen, können dennoch für Lohnzahlungszeiträume zwischen 1.1.2023 und 31.12.2025 30 EUR pro Monat pauschal ersetzt werden, ohne dass ein Sachbezug angesetzt werden muss.

Achtung: Kostenersätze des Dienstgebers für das Aufladen eines dienstnehmereigenen (privaten) Elektrofahrzeuges, stellen keinen Auslagenersatz dar. Es liegt somit beitrags- und steuerpflichtiger Arbeitslohn vor.

Anschaffung einer Ladeeinrichtung

Ersetzt der Dienstgeber ganz oder teilweise die Kosten für die Anschaffung einer Ladeeinrichtung für ein firmeneigenes Elektrofahrzeug oder schafft er für den Dienstnehmer eine Ladeeinrichtung an, ist bis zur Höhe von 2.000 EUR kein Sachbezug anzusetzen. Wenn der Arbeitgeber die Ladeeinrichtung für dieses Kraftfahrzeug least und dem Arbeitnehmer zur Verfügung stellt, ist auf die im Leasingvertrag der Berechnung der Leasingrate zugrundeliegenden Anschaffungskosten der Ladeeinrichtung abzustellen und als Sachbezug jener Teil der Leasingrate anzusetzen, der sich aus dem Verhältnis des 2.000 EUR übersteigenden Wertes zu den Anschaffungskosten ergibt.